

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz Energie
Eing: 15. JAN 1988

Nr. 104

vom 12. Januar 1988

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Weihermatt- quellen der Gemeinde Waldenburg im Gemeindebann Langenbruck

Die Gemeindeversammlung Langenbruck hat am 26. Oktober 1987 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Weihermattquellen der Gemeinde Waldenburg beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 9. November bis 9. Dezember 1987) in der Gemeinde Langenbruck öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Langenbruck unterbreitet mit Schreiben vom 10. Dezember 1987 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung Langenbruck ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Langenbruck vom 26. Oktober 1987 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Weihermattquellen der Gemeinde Waldenburg, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 36/ZP/1/5 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
Forstamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Meliorationsamt
Bauinspektorat
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Kantonales Laboratorium
Amt für Umweltschutz und Energie (5) (mit
je 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

